

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalüberlassung

Hinweis: Die, in diesem Vertragstext verwendeten, Bezeichnungen „Zeitarbeitnehmer“, „Mitarbeiter“ oder „Bewerber/Kandidat“ umfassen weibliche und männliche Personen. Sie werden ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

§ 1 Allgemeines

1. Die Betriebs- und Personalberatung Bronner GmbH (im Folgenden Bronner Personal, Auftragnehmer) besitzt die unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt erteilt am 22.05.2016 von der Agentur für Arbeit Nürnberg. Die derzeit aktuelle Aufsichtsbehörde ist die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg. Bronner Personal verpflichtet sich, die Erlaubnisurkunde auf Verlangen des Kunden (im Folgenden Auftraggeber) vorzulegen.
2. Bronner Personal wird den Auftraggeber unverzüglich über den Widerruf oder das sonstige Erlöschen der Erlaubnis gemäß § 5 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) informieren.
3. Bronner Personal überlässt dem Auftraggeber Zeitarbeitnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Mit Erteilung des Auftrages an Bronner Personal (Verleiher) erkennt der Auftraggeber (Entleiher) die Geschäftsbedingungen von Bronner Personal als allein maßgebend für das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Verleiher an. Abweichende AGBs des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn Bronner Personal nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

§ 2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag zwischen dem Kunden (Auftraggeber, Entleiher) und Bronner Personal (Auftragnehmer, Verleiher). Gemäß § 12 AÜG muss für jeden Auftrag ein schriftlicher Vertrag zugrunde liegen. Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Vom Entleiher vorgeschriebene Einkaufsbedingungen gelten, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen, als widersprochen und ausgeschlossen, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

§ 3 Pflichten des Entleihers

1. Der Verleiher ist Arbeitgeber seiner Arbeitnehmer gemäß AÜG mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführungen. Der Entleiher trägt Sorge, dass alle am Beschäftigungsort geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Erste Hilfe gewährleistet sind. Er darf den ihm überlassenen Arbeitnehmer nur die dessen Berufsbild zuzuordnenden Tätigkeiten und auf Basis der vorliegenden Qualifikationen ausführen lassen und nur solche Maschinen, Werkzeuge und Instrumente bedienen lassen, die zur Ausführung der Tätigkeit erforderlich sind. Eine Umsetzung des Leiharbeitnehmers an einen anderen Arbeitsplatz / Arbeitsbereich bedarf der vorherigen Zustimmung des Verleihers.
2. Dem Verleiher verbleibt das allgemeine Direktionsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern, insbesondere können Änderungen der Einsatzdauer bzw. Arbeitszeit und der Art der Tätigkeit nur zwischen dem Verleiher und dem Auftraggeber vereinbart werden. Der Verleiher ist berechtigt, seine Mitarbeiter jederzeit abzurufen und durch andere, qualitativ gleichwertige, zu ersetzen.

3. Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung seiner Funktion verursacht oder dem Arbeitgeber durch Nichterscheinen oder Unpünktlichkeit entstehen. Ebenso haftet der Verleiher nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit seiner Mitarbeiter. Der Entleiher stellt den Verleiher von Schadensansprüchen Dritter im Hinblick auf den überlassenen Arbeitnehmer frei. Der Kunde informiert den Verleiher unverzüglich bei Nichterscheinen eines Leiharbeitnehmers.
4. Der Verleiher und der überlassene Arbeitnehmer sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers und der Höhe seines Arbeitsentgeltes verpflichtet.
5. Sollte es während des Einsatzes von Zeitpersonal zu einem Arbeitsunfall kommen, hat der Auftraggeber den Verleiher hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ist gleichfalls zur Unfallmeldung an seinen zuständigen Versicherungsträger verpflichtet.
6. Die Einhaltung genehmigungspflichtiger Überstunden lt. ArbZG wird vom Entleiher kontrolliert, beaufsichtigt und beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt beantragt. Der Kunde bestätigt, dass er den angeforderten Mitarbeiter nicht in Betrieben oder Betriebszweigen des Baugewerbes einsetzt.

§ 4 Inkasso

Der überlassene Arbeitnehmer hat keine Inkassoberechtigung. Ohne schriftliche Genehmigung darf er nicht mit dem Umgang von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Der Auftraggeber stellt insoweit den Verleiher ausdrücklich von der Haftung frei.

§ 5 Auftragsübernahme und -rücktritt

1. Bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände ist der Verleiher berechtigt, den erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder vom Auftrag ersatzlos ganz oder teilweise zurückzutreten. Hierzu gehören alle Umstände, welche die Überlassung zeitweise oder dauernd erschweren oder unmöglich machen. Bei Ausfall eines Arbeitnehmers ist der Verleiher nicht zur Gestellung einer Ersatzkraft verpflichtet. Schadensersatzleistungen hierfür sind ausgeschlossen.
2. Bei einem legalen Arbeitskampf werden keine Arbeitnehmer überlassen.

§ 6 Personalvermittlung

1. Der Entleiher kann unter Berücksichtigung der jeweiligen arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist mit dem ihm überlassenen Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abschließen. In diesem Fall handelt es sich um eine Personalvermittlung, da der Verleiher auch als Personalvermittler tätig ist.
2. Findet eine Übernahme in ein Festanstellungsverhältnis statt, wird eine Vermittlungsprovision fällig. Diese orientiert sich an dem vorangegangenen Überlassungszeitraum. Findet die Übernahme innerhalb der ersten 6 Überlassungsmonate statt, wird eine Vermittlungsprovision in Höhe von 35% zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer des zwischen Entleiher und Arbeitnehmer vereinbarten Jahresbruttovergütung inklusive Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts-, Urlaubsgeld) fällig. Diese Provision reduziert sich um 10%-Punkte ab dem 7. Überlassungsmonat auf 25% der Jahresbruttovergütung inklusive Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts-, Urlaubsgeld).
3. Diese Staffelung findet auch dann Anwendung, wenn der Entleiher den Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Beendigung des Überlassungsverhältnisses einstellt.
4. Die Provision ist unabhängig davon zu zahlen, ob der Abschluss des Arbeitsvertrages auf Initiative des Entleihers oder des Leiharbeitnehmers beruht.
5. Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher die, für die Berechnung der Provision, nötigen Informationen vollumfänglich schriftlich zukommen zu lassen. Soweit dies nicht innerhalb eines Monats nach Übernahme erfolgt ist, ist der Verleiher berechtigt, entsprechend den obigen Bestimmungen eine Vermittlungsprovision auf Basis eines vergleichbaren tariflichen Jahresentgeltes in Rechnung zu stellen.
6. Die Provision ist mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen Leiharbeitnehmer und Entleiher, spätestens mit Rechnungsstellung sofort fällig und ohne Abzüge zu begleichen.

§ 7 Preise und Berechnungsbasis Überstunden

1. Die Preise gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge.
2. Die Staffelung der Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Schicht-, Sonn- oder Feiertagsarbeiten, Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) gehen gesondert zu.
3. Es wird vereinbart, dass im Falle von Gehalts- bzw. Lohnerhöhungen, welche im Zusammenhang mit Tarifänderungen der sachlich zuständigen Tarifparteien stehen, die bislang in Ansatz gebrachten Stundensätze um dasselbe proportionale Verhältnis angehoben werden können. Gleiches gilt für kostenerhöhende Neuregelungen in steuerlicher und/oder sozialrechtlicher Hinsicht. Entscheidender Zeitpunkt hierfür ist der Tag des Inkrafttretens der jeweils einschlägigen Gesetze, Verordnungen bzw. Tarifbestimmungen. Urlaubs-, Krankheits- und Feiertage werden nicht berechnet, jedoch bei der Berechnung der Überstundenbasis berücksichtigt. Vorbehaltlich einer im Einzelfall in einer Überlassungsvereinbarung abweichend getroffenen Regelung muss auf den bestätigten Kundentarif die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet werden.
4. Beim Zusammentreffen von Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag angerechnet.
5. Für Einsätze außerhalb des vereinbarten Arbeitsortes werden anfallende Fahrtkosten weiterberechnet. In diesem Fall kann darüber hinaus eine angemessene Auslösung vereinbart werden.

§ 8 Gestellung von Sachmitteln

In den vereinbarten Preisen ist die Gestellung von Werkzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen nicht enthalten.

§ 9 Bestätigung der Arbeitsleistung

Der Entleiher ist verpflichtet, die Stunden, die ihm Arbeitnehmer des Verleihers zur Verfügung standen, durch Unterschrift wöchentlich zu bestätigen.

§ 10 Rechnungsstellung und Zahlungsziel

1. Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich aufgrund der bestätigten Leistungsnachweise. Zahlungsziel sofort und ohne Abzug. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 10 (in Worten: zehn) Werktagen nach Zugang der Rechnung auf dem Geschäftskonto von Bronner Personal eingeht. Für den Fall des Zahlungsverzuges finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 bis 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht. Weitergehende Ansprüche gemäß §286 BGB bleiben hiervon unberührt.
2. Einwände gegen die von Bronner Personal erstellten Rechnungen sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Zustellung der betreffenden Rechnungen in Textform gegenüber Bronner Personal unter Angabe von nachprüfbaren Gründen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich auf jegliche Einwände bezüglich der Richtigkeit der abgerechneten Stunden.

§ 11 Behördliche Genehmigung

Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr-, Sonn- oder Feiertagsarbeit wird der Auftraggeber Sorge tragen. Darüber hinaus informiert der Auftraggeber den Verleiher unverzüglich über vorgesehene Maßnahmen.

§ 12 Beanstandungen und Mängel

1. Sämtliche Beanstandungen teilt der Kunde unverzüglich dem Verleiher mit. Zeigt der Auftraggeber Mängel nicht innerhalb von 5 Tagen nach Entstehen des begründeten Umstandes an, sind sämtliche sich hieraus ergebenden Ansprüche ausgeschlossen. Falls dem Entleiher die Leistungen eines überlassenen Arbeitnehmers nicht genügen und er den Verleiher innerhalb von 4 Stunden nach Arbeitsantritt davon verständigt, wird der Verleiher im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Die ersten 4 Stunden werden dann nicht noch einmal berechnet.

2. Der Verleiher gewährleistet die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet er nicht.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht

Die Vertragsparteien können Ansprüche nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder Nichtausübung von Rechten einer Vertragspartei bedeutet keine Verzichtserklärung oder Einwirkung auf den Bestand der Rechte oder einen Verzicht auf die Wahrnehmung von Ansprüchen für künftige Fälle.

§ 14 Kündigungsfristen

Für alle überlassenen Zeitarbeitnehmer gilt: Innerhalb der ersten 5 Arbeitstage kann der Entleiher und der Verleiher den Vertrag mit einer Frist von 2 Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages, danach mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum Freitag einer Woche kündigen. Die Kündigung kann nur wirksam gegenüber dem Verleiher und nicht gegenüber dem überlassenen Arbeitnehmer ausgesprochen werden. Der Verleiher wiederum hat das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Entleiher hinsichtlich der Zahlung der vereinbarten Vergütung mit einem Betrag von mindestens 10.000 EURO im Verzug ist.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Es ist für beide Teile der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart; dies gilt auch für Klagen im Urkunden-, Scheck und Wechselprozess. Dasselbe trifft auf Mahnverfahren zu.
3. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bedingungen oder sonstiger Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.
4. Eine Aufrechterhaltung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.
5. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge sowie dieser AGB selbst sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1 bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und Bronner Personal findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweisungen auf internationale Rechtsbestimmungen.
2. Die Bestimmungen gemäß § 15 Abs. 2 gelten entsprechend für eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke in einem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrages.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittlung

Hinweis: Die, in diesem Vertragstext verwendeten, Bezeichnungen von „Mitarbeiter“ oder „Bewerber/Kandidat“ umfassen weibliche sowie männliche Personen. Sie werden ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

§ 1 Geltungsbereich

Leistungen und Angebote der Betriebs- und Personalberatung Bronner GmbH (im Folgenden Bronner Personal, Auftragnehmer) im Zusammenhang mit der Vermittlung von Bewerbern zum unmittelbaren Abschluss eines Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrages (nachfolgend auch „Vertragsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1“ genannt) zwischen dem Bewerber und dem Kunden (Auftraggeber) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, selbst wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Bronner Personal widerspricht hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

Die Bestimmungen eines Vermittlungsauftrages oder einer, zwischen Bronner Personal und dem Auftraggeber geschlossenen, Rahmenvereinbarung über die von diesen AGB erfassten Dienstleistungen geben im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs den Bestimmungen dieser AGB vor.

§ 2 Durchführung des Vertrags

1. Bronner Personal bemüht sich, dem Auftraggeber Bewerber zur Begründung eines Vertragsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 1 zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber oder einem mit diesem gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu vermitteln. Dabei kann eine solche Vermittlung zum einen als Auftragsvermittlung erfolgen, bei der die Beschreibung des zu besetzenden Arbeitsplatzes und die Anforderungen an die Qualifikation der hierfür zu vermittelnden Fachkräfte vorhergehend im Rahmen eines konkreten Vermittlungsauftrages bestimmt werden. Gleichmaßen von diesen AGB erfasst ist jedoch auch eine Andienungsvermittlung, bei der Bronner Personal einen Bewerber dem Auftraggeber eigeninitiativ vorstellt und zur Einstellung anbietet, ohne dass hierüber vorhergehend ein Vermittlungsauftrag erteilt wurde.
2. Ein Vertragsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 gilt als von Bronner Personal vermittelt, wenn dieses zwischen dem Auftraggeber oder einem mit diesem gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG auf der einen und einem Bewerber auf der anderen Seite innerhalb von zwölf Monaten nach der durch Bronner Personal vorgenommenen Bereitstellung der ersten Informationen über diesen Bewerber zustande kommt. Soweit das Vertragsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 zwischen einem Bewerber und einem mit dem Auftraggeber gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zustande kommt, bleibt diesem Unternehmen und dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass Bronner Personal für das Zustandekommen dieses Vertragsverhältnisses nicht ursächlich geworden ist. Sofern dies nachgewiesen wird, gilt das Vertragsverhältnis nicht als von Bronner Personal vermittelt.
3. Der Auftraggeber wird,
 - a) Bronner Personal unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen über den Abschluss eines Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrages mit einem von Bronner Personal vorgestellten Bewerber und die dabei vereinbarte Jahresbruttovergütung gemäß § 3 Abs. 2 unterrichten;
 - b) auf Verlangen innerhalb einer Frist von 10 Werktagen eine Kopie des jeweiligen Vertrages einschließlich aller Zusatzvereinbarungen an Bronner Personal übersenden oder Bronner Personal Einsicht in diese Unterlagen gewähren;
 - c) Bronner Personal unverzüglich, jedenfalls vor erstmaliger persönlicher Vorstellung eines Bewerbers bei dem Auftraggeber darüber informieren, wenn ihm ein von Bronner Personal vorgeschlagener Bewerber bereits als Arbeitssuchender bekannt ist und
 - d) Bronner Personal unverzüglich über den Wegfall seines Vermittlungsbedarfs unterrichten.

§ 3 Vergütung / Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsverbot

1. Bronner Personal ist berechtigt, für ihre Vermittlungsbemühungen gesondert für jeden vermittelten Bewerber eine von dem Erfolg der Vermittlungsbemühungen abhängige Vermittlungsvergütung zu verlangen, deren Höhe von der zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber vereinbarten Jahresbruttovergütung abhängig ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist (z. B. Andienungsvermittlung), gilt eine Vermittlungsvergütung in Höhe von 35% der Jahresbruttovergütung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer als vereinbart.
2. Die Jahresbruttovergütung umfasst neben dem für die vertragliche Leistung des vermittelten Bewerbers für den Zeitraum eines Kalenderjahres geschuldeten Bruttoentgelt (Lohn/Gehalt) auch etwaige dem vermittelten Bewerber zustehende Sonder- und Einmalzahlungen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen, Aufwendererstattungen sowie geldwerte Vorteile und Sachbezüge, jeweils brutto. Soweit Ergebnis- oder Zielabhängige Vergütungsbestandteile vereinbart werden, ist für die Berechnung der Vermittlungsvergütung von Bronner Personal von einer optimalen bzw. vollen Ergebnis- oder Zielerreichung auszugehen. Sofern sich die Jahresbruttovergütung innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Tätigkeit der Fachkraft für den Auftraggeber erhöht, steht Bronner Personal das Recht zu, eine Neuberechnung der Vermittlungsvergütung auf Grundlage der erhöhten Jahresbruttovergütung zu verlangen.
3. Sofern der Bewerber unmittelbar nach einer vorhergehenden mindestens 6 volle Monate andauernde Arbeitnehmerüberlassung durch Bronner Personal an den Auftraggeber in ein Arbeitsverhältnis mit ihm oder ein mit ihm gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG übernommen wird, verringert sich die Vermittlungsvergütung auf 25% der Jahresbruttovergütung. Findet die Übernahme innerhalb der ersten 6 Überlassungsmonate statt, wird eine Vermittlungsprovision in Höhe von 35% zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer der zwischen Entleiher und Arbeitnehmer vereinbarten Jahresbruttovergütung fällig.
4. Die Vermittlungsvergütung wird – sofern nicht anders vereinbart - mit Zugang der diesbezüglichen Rechnung zur Zahlung fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Leistet der Auftraggeber auf die jeweilige Rechnung hin keine vollständige Zahlung, gerät er 10 (in Worten: zehn) Werktagen nach Zugang dieser Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch Bronner Personal bedarf.
5. Gegen die Ansprüche von Bronner Personal kann der Auftraggeber nur dann mit Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber ebenfalls nur in den Fällen des Satz 1 zu.

§ 4 Weitergabe von Profilen an Dritte

Die Vergütungsregelungen gemäß § 3 gelten auch dann, wenn der Auftraggeber ihm von Bronner Personal überlassenen Informationen über einen Bewerber und/oder Personalunterlagen eines Bewerbers an einen Dritten weitergibt und nachfolgend zwischen dem Dritten und diesem Bewerber ein Vertragsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 begründet wird. Die Vergütung wird in diesem Fall von dem Auftraggeber geschuldet.

Etwaige Ansprüche von Bronner Personal gegenüber dem Dritten bleiben hiervon unberührt; auf die Vergütungspflicht des Auftraggebers gemäß Satz 1 und 2 werden jedoch etwaige Zahlungen des Dritten angerechnet.

§ 5 Vermittlung von Ausbildungsverträgen

Bronner Personal ist auch bei der Vermittlung von Ausbildungsverträgen tätig. Die dafür anfallende Vermittlungsprovision zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer ist individuell zu vereinbaren.

§ 6 Sonderleistungen

Bronner Personal kann von dem Auftraggeber Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen für die ggf. von dem Auftraggeber vorhergehend gesondert beauftragte Durchführung von Fremdsprachentests, Einholung von grafologischen Gutachten, Persönlichkeitsprofilanalysen und Sozialkompetenztests durch externe Dienstleister und/oder eine spezielle Anzeigenschaltung verlangen. Der Aufwendersersatz erfolgt in Höhe des tatsächlichen Aufwands gegen Vorlage entsprechender Belege.

§ 7 Pauschales Vermittlungshonorar / Schadensersatz

1. Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 a) und/oder b) nicht nach oder ist Bronner Personal aus einem anderen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, die Berechnung der ihr zustehenden Vermittlungsvergütung nicht möglich, so kann Bronner Personal vom Auftraggeber je vermittelten Bewerber die Zahlung eines pauschalen Vermittlungshonorars in Höhe von 15.000,00 € zzgl. Mehrwertsteuer verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Bronner Personal gemäß § 3 nur ein Anspruch auf eine geringere Vermittlungsvergütung zusteht.
2. Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 c) und/oder d) nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er Bronner Personal die im Vertrauen auf den Fortbestand der Vermittlungschancen entstandenen Kosten und nutzlosen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 8 Unterlagen des Auftraggebers / Unterlagen von Bronner Personal

1. Bronner Personal verwahrt die ihr vom Auftraggeber zum Zwecke der Erfüllung eines Vermittlungsauftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und gibt die sich in diesem Zeitpunkt noch bei Bronner Personal befindenden Unterlagen dem Auftraggeber nach Beendigung der Vermittlung heraus. Bronner Personal haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung etwaiger ihr von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen.
2. Alle durch Bronner Personal an den Auftraggeber übergebene Unterlagen, die Informationen über vorgeschlagene Bewerber enthalten, bleiben Eigentum von Bronner Personal oder dem Bewerber. Diese Unterlagen ebenso wie die darin enthaltenen Angaben und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen durch den Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber wird alle Unterlagen, die Bronner Personal ihm zur Verfügung gestellt hat, auf Verlangen - spätestens jedoch drei Monate nach Übergabe dieser Unterlagen durch Bronner Personal - vollständig an diese zurückgeben; dies gilt entsprechend für etwaige von dem Auftraggeber angefertigte Kopien oder sonstige Abschriften. Elektronische Archivierungen dieser Unterlagen wird der Auftraggeber gleichzeitig löschen.

§ 9 Eignung und Qualifikation der Bewerber

Die Angaben eines Bewerbers werden von Bronner Personal ausschließlich hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Tätigkeits- und Kandidatenprofil oder sonstiger Vorgaben des Auftraggebers geprüft. Bronner Personal ist nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der Angaben eines vorgestellten Bewerbers oder die Echtheit der von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen zu überprüfen.

Eine Arbeitserprobung oder eine andere Eignungsprüfung erfolgt durch Bronner Personal nicht. Es obliegt dem Auftraggeber vor Abschluss eines Vertragsverhältnisses mit dem Bewerber dessen Eignung und Qualifikation zu prüfen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Für die Verletzung einer sich aus Vertrag oder Gesetz ergebenden Pflicht haftet Bronner Personal nur, wenn Bronner Personal, ein gesetzlicher Vertreter von Bronner Personal oder ein Erfüllungsgehilfe von Bronner Personal die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auch für sonstige Fahrlässigkeit gehaftet. Vertragswesentlich sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher regelmäßig vertraut.
2. Die Haftung von Bronner Personal ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von Bronner Personal den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder der Schaden in Folge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit entstanden ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Es ist für beide Teile der Sitz des Auftragsnehmers als Gerichtsstand vereinbart, dies gilt auch für Klagen im Urkunden-, Scheck- und Wechselprozess. Dasselbe trifft auf Mahnverfahren zu.
3. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bedingungen oder sonstiger Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.
4. Eine Aufrechterhaltung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.
5. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge sowie dieser AGB selbst sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1 bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und Bronner Personal findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweisungen auf internationale Rechtsbestimmungen.
2. Die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 2 gelten entsprechend für eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke in einem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrages.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Coaching und Beratung

Hinweis: Die, in diesem Vertragstext verwendeten, Bezeichnungen von „Kunde“ oder „Auftraggeber“ umfassen weibliche sowie männliche Personen. Sie werden ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Betriebs- und Personalberatung Bronner GmbH (im Folgenden Bronner Personal) führt Coaching und Beratung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) durch. Mit der Beauftragung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Diese Bedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch soweit sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Diese Regelungen treten gegenüber Regelungen aus anderen Vertragsteilen zurück, soweit dies in diesen von dem Anbieter an den Kunden im Rahmen des Vertragsschlusses überlassenen Dokumenten vorgesehen ist. Bronner Personal behält sich vor, die allgemeinen Bedingungen jederzeit ändern zu können. Diese gelten dann für alle Geschäftsbeziehungen, die nach Veröffentlichung der AGB auf der Homepage stattfinden.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Bronner Personal stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Allgemeines

1. Die mit Bronner Personal abgeschlossenen Verträge sind Dienstverträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges ist nicht geschuldet oder garantiert. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von Bronner Personal empfohlenen oder mit Bronner Personal abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn Bronner Personal die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet. Die Empfehlungen des Bronner Personals ersetzen in keinem Fall die eigenen Entscheidungen des Verbrauchers oder des Unternehmers.
2. Bronner Personal ist berechtigt, sich Hilfskräften, sachverständiger Dritter und anderer Erfüllungsgehilfen zur Durchführung des abgeschlossenen Vertrages zu bedienen.
3. Die von Bronner Personal angebotenen Leistungen stellen keine medizinischen oder psychologischen Untersuchungen dar. Die Leistungen sind kein Ersatz für eine medizinische, psychologische oder psychotherapeutische Behandlung oder Beratung.
4. Der Kunde erklärt mit der Buchung, dass er körperlich oder geistig nicht akut erkrankt ist. Die Teilnahme an einer Sitzung oder einem Coaching ist nur möglich, wenn der Kunde nicht an einer akuten körperlichen oder geistigen Erkrankung leidet.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von Bronner Personal sind freibleibend und unverbindlich.
2. Der Kunde ist an eine von ihm abgegebene Bestellung 14 Kalendertage nach Abgabe gebunden, Bronner Personal ist berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Durchführung der Leistung angenommen werden.

§ 4 Preise und Zahlungsinformationen

1. Die Leistungen von Bronner Personal werden – sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist – nach den jeweils bei Bronner Personal geltenden Tagessätzen, zzgl. Auslagen, Nebenkosten, Tagesspesen etc. berechnet und vergütet. Bei der mit Bronner Personal vereinbarten Vergütung handelt es sich um Netto-Preise, welche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
2. Für Coaching- und Beratungsleistungen werden die separat genannten Einzelpreise oder die in der Vereinbarung festgelegten Honorare berechnet.
3. Das Honorar ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, sofort nach Rechnungsstellung und ohne Abzug fällig. Sollte ein unverbindlicher Ersttermin direkt in ein Coaching übergehen, wird nur das Honorar für die vereinbarte Sitzung in Rechnung gestellt.

4. Der Kunde darf nur dann eigene Ansprüche gegen Ansprüche von Bronner Personal aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten, von Bronner Personal anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Bronner Personal ist der Kunde auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn der Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.
5. Eine kostenfreie Absage eines Termins ist bis 48 Stunden vorher möglich. Wird ein Termin nicht rechtzeitig oder gar nicht abgesagt, wird das Honorar in voller Höhe fällig und abgerechnet. Bei Veranstaltern ab drei Teilnehmern ist eine kostenfreie schriftliche Absage eines Termins bis 5 Tage vorher möglich.

§ 5 Team-Coaching, -Seminare und -Workshops

Veranstalter von Team-Coachings, -Seminaren und -Workshops ist immer der Auftraggeber, nicht Bronner Personal.

§ 6 Haftung

1. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
2. Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg von Bronner Personal ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn Bronner Personal empfohlene Planungen oder Maßnahmen begleitet.
3. Bronner Personal haftet – sofern es sich beim Auftraggeber um keinen Verbraucher handelt – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche, die sich auf eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beziehen, unterliegen keiner Haftungseinschränkung.
4. Die Haftung von Bronner Personal entfällt, falls der eingetretene Schaden auch auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, falls haftungsbegründende Umstände durch den Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber Bronner Personal gerügt wurden.

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Es ist für beide Teile der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart; dies gilt auch für Klagen im Urkunden-, Scheck und Wechselprozess. Dasselbe trifft auf Mahnverfahren zu.
3. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bedingungen oder sonstiger Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.
4. Eine Aufrechterhaltung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.
5. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge sowie dieser AGB selbst sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1 bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und Bronner Personal findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweisungen auf internationale Rechtsbestimmungen.
2. Die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 gelten entsprechend für eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke in einem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrag.

